



Protokollauszug

aus der

28. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität
vom 19.05.2022

öffentlich

Top 4.7 **Berichterstattung zur Prüfung der Unterbindung des Durchgangsverkehrs
(Schleichwege) für LKW über 3,5 t durch das "Alte Rad" in Eiche**

zur Kenntnis genommen

Die Berichterstattung wurde den Ausschussmitgliedern schriftlich per E-Mail übermittelt und wird dem Tagesordnungspunkt im Ratsinformationssystem als Anlage beigefügt.

KUM am 19.05.2022

DS-Nr.: 21/SVV/0926
Titel: BE zur Prüfung der Unterbindung des Durchgangsverkehrs
(Schleichwege) für LKW über 3,5 t durch das ‚Alte Rad‘ in Eiche

Analyse des Durchgangsverkehrs

Im Rahmen einer aktuell laufenden Untersuchung zum Stauausweichverkehr in 18 Streckenabschnitten in Potsdam wurde der Straßenzug Am alten Mörtelwerk, Roßkastanienstraße und In der Feldmark ebenfalls betrachtet. Am Mittwoch, den 29.09.2021 erfolgte die Verkehrserhebung. Im Ergebnis konnte der stärkste Durchgangsverkehr in der nachmittäglichen Spitzenstunde mit 58 Kfz ermittelt werden. Zur selben Zeit haben 200 Kfz die Zählstelle In der Feldmark passiert (M1). Folglich stellt etwa jedes vierte Kraftfahrzeug an der Zählstelle In der Feldmark Durchgangsverkehr dar.

Während der gesamten Erhebungszeit von 8 Stunden wurde die Strecke lediglich von 4 Kfz des Schwerverkehrs durchfahren. Hinzu kommen 6 Lkw-Einfahrten, die kein Durchgangsverkehr waren und somit dem Zielverkehr des Untersuchungsgebiets zuzuordnen sind (Untersuchungsgebiet zwischen den beiden Messstellen M1 und M2 in Abbildung auf letzter Seite). Dabei ist auch zu beachten, dass der Linienverkehr der ViP nicht erhoben wurde.

Im Ergebnis konnte somit kein nennenswerter Lkw-Durchgangsverkehr nachgewiesen werden.

Folgerungen aus der Analyse

Das Ergebnis des kaum stattfindenden Durchgangsverkehrs von Lkw erklärt sich anhand der Rahmenbedingungen. Eine Umfahrung der Hauptstraßen, z. B. um aus Richtung Bornimer Chaussee einen Stau in Reiherbergstraße oder Kaiser-Friedrich-Straße zu umgehen, ist für Lkw nicht möglich, da die Eisenbahnunterführung am Bahnhof Golm für Lkw gesperrt ist. Folglich kann der durch Eiche durchfahrende Lkw-Verkehr ausschließlich aus dem Teil Golms kommen, der östlich der Bahnstrecke liegt. Vermehrt tritt dieser auf, wenn es Bautätigkeiten in Golm gibt.

Durchgangsverkehre von Lkw treten folglich temporär auf.

Voraussetzungen für die Anordnung eines Durchfahrtverbots

Die rechtliche Bewertung der Unterbindung des Durchgangsverkehrs für Kfz über 3,5 t wurde mit Sachstandbericht zur DS Nr. 18/SVV/0856 im Oktober 2019 der SVV mitgeteilt. Entsprechend dem damaligen Beschluss wurde die Einrichtung eines Durchfahrtverbotes für LKW über 3,5 t in den Straßen Am alten Mörtelwerk und Roßkastanienstraße im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Anhörungsverfahrens auf Basis einer detaillierten verkehrstechnischen Untersuchung geprüft.

Grundsätzlich ist der Ausschluss einer bestimmten Verkehrsart im öffentlichen Straßenland nur unter den folgenden zwei Gesichtspunkten möglich:

- A) Die Benutzung der Straße für Verkehrsteilnehmer ist straßenrechtlich durch eine entsprechende Widmung nur auf bestimmte Verkehrsarten bzw. Benutzer beschränkt.
- B) Eine straßenverkehrsrechtliche Ermächtigungsgrundlage nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) ermöglicht eine Verkehrsbeschränkung.

Beide Voraussetzungen liegen in den Straßen Am alten Mörtelwerk und Roßkastanienstraße zurzeit nicht vor. Daher ist derzeit keine Beschränkung für LKW über 3,5 t in den Straßen möglich.

Zu A)

Die Straßen Am alten Mörtelwerk und Roßkastanienstraße gelten nach § 6 BbgStrG für den öffentlichen Fußgänger-, Radfahrer- und Kraftfahrzeugverkehr als gewidmet und sind folglich in ihrer Widmung nicht auf bestimmte Verkehrsarten oder Benutzerkreise beschränkt. D. h. die Nutzung der Straßen ist jedermann im Rahmen der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet.

Zu B)

Zum Eingriff in dieses straßenrechtlich gesicherte Nutzungsrecht im Rahmen des Gemeingebrauchs bedarf es einer konkreten straßenverkehrsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage. Die anzuwendende Vorschrift, welche den Gemeingebrauch in den Straßen Am alten Mörtelwerk und Roßkastanienstraße einschränken kann, ist die StVO. Ermächtigungsgrundlagen für die Anordnungen bzw. Aufstellung von Verkehrszeichen liefert der § 45 StVO. Andere, als die dort angeführten Ermächtigungsgrundlagen, rechtfertigen keine verkehrsrechtliche Anordnung zum Zwecke einer Verkehrsbeschränkung.

Maßgeblich für die Straßenverkehrsbehörde sind der tatsächliche Ausbauzustand und das Verkehrsaufkommen in den betreffenden Straßen. Die Straße Am alten Mörtelwerk erschließt von der Kaiser-Friedrich-Straße aus das gesamte Wohngebiet Altes Rad. In deren Weiterführung erschließt die Roßkastanienstraße alle anliegenden einmündenden Straße und verbindet außerdem die Ortsteile Eiche und Golm. Beide sind als Sammelstraßen klassifiziert. Die vorhandenen Fahrbahnbreiten in den Straßen Am alten Mörtelwerk und Roßkastanienstraße von jeweils 6,00 m in Verbindung mit den vorhandenen motorisierten Verkehrsarten erfüllen nicht die Voraussetzung oder Begründung für den Ausschluss für LKW über 3,5 t. Die Fahrbahnbreiten in den betreffenden Straßen entsprechen der RAS 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen — Ausgabe 2006).

Der Anteil des Schwerlastverkehrs liegt mit durchschnittlich 3,4 % unterhalb des Potsdamer Durchschnitts von 4,0 %. Wird der Linienbusverkehr herausgerechnet, beträgt der Anteil des Schwerverkehrs insgesamt nur 2,7 %.

Aspekte des Immissionsschutzes und der Verkehrslärmvermeidung kommen vorliegend nicht zum Tragen, da durch den äußerst geringen Schwerverkehrsanteil im Besonderen, als auch die Gesamtverkehrsmenge im Allgemeinen, die Belastungen für die ansässige Wohnbevölkerung die maßgeblichen Grenz- bzw. Richtwerte nicht erreichen.

Aus den vorgenannten Gründen besteht nach StVO keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage, welche ein Durchfahrverbot für die Straßen Am alten Mörtelwerk und Roßkastanienstraße für LKW über 3,5 t rechtfertigt.

Möglichkeiten der Unterbindung des Durchgangsverkehrs durch Teileinziehung

Eine Unterbindung des Lkw-Durchgangsverkehrs wäre theoretisch durch eine Teileinziehung des Straßenabschnitts Roßkastanienstraße zwischen Baumhaselring und In der Feldmark möglich.

Nach § 8 BbgStrG ist eine Teileinziehung einer Straße ausschließlich aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Dies verlangt bei einer Abwägung ein Übergewicht der für die Einziehung sprechenden öffentlichen Belange über die einer solchen Maßnahme entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen. Aufgrund der aufgezeigten Geringfügigkeit des Lkw-Durchgangsverkehrs sind überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls nicht zu erkennen. Eine Teileinziehung des genannten Straßenabschnitts wäre unter den gegebenen Bedingungen nicht rechtssicher.

Thomas Schenke

Stauausweichverkehr in Potsdam

Voruntersuchung

Abbildung 35: Messstellen Kordonzählung In der Feldmark

